

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 6

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1947

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 22. Mai 1947

Nr. 6

Inhalt:

Verordnung Nr. 159 des Ministerpräsidenten über die Bestellung der Bahnkriminalpolizeibeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Vom 14. April 1947. S. 39. — Gesetz Nr. 210 über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 8. Mai 1947. S. 39. — Gesetz Nr. 215 zur Änderung des Gesetzes Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes. Vom 8. Mai 1947. S. 41. — Gesetz Nr. 515 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1947. Vom 31. März 1947. S. 42

**Verordnung Nr. 159
des Ministerpräsidenten
über die Bestellung der Bahnkriminal-
polizeibeamten zu Hilfsbeamten der
Staatsanwaltschaft**

Vom 14. April 1947

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 (Reg.Bl. S. 92 ff.) werden die Bahnkriminalpolizeibeamten der deutschen Eisenbahn der US-Zone, die im Landesbezirk Württemberg tätig sind, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Stuttgart, den 14. April 1947

Dr. Reinhold Maier

**Gesetz Nr. 210
über die Gewährung von Straffreiheit**

Vom 8. Mai 1947

Aus Anlaß des Inkrafttretens der Verfassung für Württemberg-Baden hat der Landtag am 2. Mai 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Art. 1

Für Straftaten, die vor der Verkündung der Verfassung aus Not, insbesondere unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse, oder infolge der allgemeinen Verwirrung des Zusammenbruchs, oder fahrlässig begangen worden sind, wird Straffreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 1

(1) Strafen, die wegen der vorbezeichneten Straftaten von württembergisch-badischen Gerichten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig ver-

hängt, aber noch nicht vollstreckt sind, werden durch dieses Gesetz erlassen, wenn bei Freiheitsstrafen

in einem vor dem 8. Mai 1945 ergangenen Urteil auf keine höhere Strafe als zwei Jahre Zuchthaus oder drei Jahre Gefängnis allein oder in Verbindung mit höchstens 5000 *R.M.* Geldstrafe, in einem seit dem 8. Mai 1945 ergangenen Urteil auf keine höhere Strafe als ein Jahr Gefängnis allein oder in Verbindung mit höchstens 3000 *R.M.* Geldstrafe,

bei Geldstrafen allein auf keine höhere Strafe als 10 000 *R.M.* erkannt worden ist.

(2) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen der obenbezeichneten Art auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die in Abs. 1 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

(3) Entsprechendes gilt für Ordnungsstrafverfahren der Verwaltungsbehörden.

§ 2

(1) Anhängige Verfahren wegen solcher Straftaten werden eingestellt, wenn auf keine höhere Strafe als ein Jahr Gefängnis in Verbindung mit 3000 *R.M.* Geldstrafe oder auf 10 000 *R.M.* Geldstrafe zu erkennen wäre. Neue Verfahren wegen solcher Straftaten werden von deutschen Justizbehörden nicht eingeleitet.

(2) Dies gilt auch für Ordnungsstrafverfahren.

§ 3

(1) Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen sollen, und auf rückständige Kosten.

(2) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß unberührt.

§ 4

(1) Ausgeschlossen von der Straffreiheit nach §§ 1–3 sind:

1. Straftaten, die zur Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder des Militarismus oder zur Verwirklichung nationalsozialistischer Ideen oder Bestrebungen begangen worden sind,
2. Straftaten, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder aus Gewinnsucht oder aus gemeiner oder ehrloser Gesinnung begangen worden sind,
3. Vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen, durch die der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist,
4. die in Art. 65 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 bezeichneten Straftaten.

(2) Die Anwendung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, insbesondere die Verhängung von Sühnmaßnahmen wegen der in seinen §§ 5–9 aufgeführten Handlungen bleibt unberührt.

§ 5

(1) Enthält eine den Rahmen des § 1 nicht übersteigende Gesamtstrafe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vollstreckt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere solche Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannten Zuwiderhandlungen fällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

(2) Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt worden, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Zuwiderhandlung zusammentraf, für die Straffreiheit gewährt wird, so wird die nach Abs. 1 gekürzte Gesamtstrafe in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

(3) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 StrPO 1946) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidung über die Einzelstrafe wegen der in Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

§ 6

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt, die außer dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten zutreffendenfalls auch dem Nebenkläger und in Privatklagesachen dem Privatkläger zusteht.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen; dies gilt auch für den Nebenkläger.

§ 7

(1) Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung eines Verfahrens gemäß § 2 in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Angeklagte kann, wenn er seine Unschuld behauptet, die Durchführung des Verfahrens beantragen.

(2) Das gleiche Recht hat ein Beschuldigter, wenn ein wegen Verbrechens oder Vergehens anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung gemäß § 2 eingestellt wird.

(3) Der Antrag kann im Falle des Abs. 1 nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge, im Falle des Abs. 2 nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 297–299, 302, 303 der StrPO 1946.

(4) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Ergibt sich bei Fortsetzung der Hauptverhandlung, daß der Angeklagte nicht schuldig ist, so wird er freigesprochen; ergibt sich dasselbe im Verfahren vor der Hauptverhandlung, so wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt. Hat die Fortsetzung des Verfahrens nicht das Ergebnis, daß der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt werden kann, so wird, wenn § 2 zutrifft, das Verfahren eingestellt; jedoch hat in diesem Fall der Beschuldigte die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

Art. II

Ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis einschließlich drei Monate oder eine Geldstrafe bis einschließlich 3000 *R.M.* allein oder nebeneinander verhängt oder zu erwarten, wird Straffreiheit nach Maßgabe des Art. I gewährt, auch wenn die Straftat nicht aus Not oder infolge der allgemeinen Verwirrung des Zusammenbruchs begangen worden ist.

Art. III

Strafurteile aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, die noch nicht vollstreckt sind, dürfen, auch soweit sie nicht unter Art. I dieses Gesetzes oder unter das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 31. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 205) fallen, von württembergisch-badischen Vollstreckungsbehörden nur vollstreckt werden, wenn durch sie geprüft und entschieden ist, ob die Vollstreckung der Strafe mit den jetzigen Rechtsanschauungen vereinbar ist. Ergibt sich bei dieser Prüfung, daß eine übermäßig hohe Strafe verhängt oder der Zweck der Strafe infolge der eingetretenen politischen Veränderungen entfallen ist, so ist, sofern nicht nach Art. I oder dem Gesetz zur Wiedergutmachung Vollstreckungsbehörde oder Gericht Abhilfe schaffen kann, das Urteil dem Justizministerium zur Herbeiführung eines Gnadenerweises vorzulegen.

Art. IV

Die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erläßt das Justizministerium.

Art. V

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verfahren vor deutschen Justizbehörden wegen Verletzung von Gesetzen des Alliierten Kontrollrats oder der Militärregierung.

Art. VI

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 1947

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler
J. Beyerle	Ulrich
Dr. Veit	Stoß
Kamm	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 215

**zur Änderung des Gesetzes Nr. 25
über Dienstpflicht aus Anlaß des
Befreiungsgesetzes**

Vom 8. Mai 1947

Der Landtag hat am 25. April 1947 folgendes Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Das Gesetz Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 151) wird wie folgt geändert:

Art. I

1. Hinter § 1 wird als § 1a folgende Bestimmung eingefügt:

§ 1a

(1) Auch wer nicht zu dem in § 1 Abs. 1 und 2 bestimmten Personenkreis gehört, kann zur Dienstleistung als Vorsitzender einer Spruchkammer, als öffentlicher Kläger oder als deren Vertreter oder zur sonstigen Dienstleistung, die im Rahmen des Befreiungsgesetzes liegt, verpflichtet werden. Die Dauer der Dienstleistung darf zwölf Monate nicht übersteigen.

(2) Die Verpflichtung erfolgt mit Zustimmung des Staatsministeriums durch den Minister für politische Befreiung. Dieser setzt Art, Umfang, Dauer und Ort der Dienstleistung, sowie die Höhe der Vergütung fest. Gewählte Vertreter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und Mitglieder eines Betriebsrats dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert werden.

2. Hinter § 2 werden als § 2a und § 2b folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 2a

(1) Die nach §§ 1, 1a und 2 dienstverpflichteten Personen können durch Ordnungsstrafen zur Übernahme des Amtes angehalten werden.

(2) Die Ordnungsstrafen setzt der Minister für politische Befreiung fest.

(3) Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von 3000 *R.M.* nicht übersteigen.

(4) Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einem Monat verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 2b

Die Dienstverpflichtung kann ablehnen, wer auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses nachweist, daß er durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

Art. II

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 8. Mai 1947

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler
J. Beyerle	Ulrich
Dr. Veit	Stoß
Kamm	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 515
über die vorläufige Regelung des Staats-
haushalts für das Rechnungsjahr 1947

Vom 31. März 1947

Der Landtag hat am 26. März 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Bis zur Feststellung des Haushaltsplans für 1947 dürfen im Rechnungsjahr 1947 die zur Fortführung

der Verwaltung und zur Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten des Landes erforderlichen Ausgaben geleistet werden.

Dabei müssen sich die fortdauernden Ausgaben im Rahmen der Beträge halten, die unter Zugrundelegung der Ansätze im Haushaltsplan 1946 nach Abzug von 20 v. H. anteilmäßig auf die entsprechende Zeit des Rechnungsjahrs 1947 entfallen.

Darüber hinausgehende fortdauernde Ausgaben sowie einmalige Ausgaben dürfen beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses mit vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums, in Fällen von besonderer sachlicher oder finanzieller Bedeutung mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums und des Finanzausschusses des Landtags geleistet werden.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 31. März 1947

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler
J. Beyerle	Ulrich
Stoß	Dr. Veit
Kamm	Otto Steinmayer